

# Fachspezifische Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach- Nebenfach-Bachelorstudiengänge) der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2005  
Fundstelle: Brem.ABl. 2008, 857

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Mai 2008 gemäß [§ 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen](#) vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1 Studienumfang**

Für den erfolgreichen Abschluss des Professionalisierungsbereichs sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) zu erwerben.

## **§ 2 Studienaufbau**

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- Erziehungswissenschaften im Umfang von 15 CP,
- Schlüsselqualifikationen im Umfang von 9 CP,
- Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP,
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

- (2) Die Prüfungsanforderungen und die Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich für die Erziehungswissenschaften, die Schlüsselqualifikationen und das Orientierungspraktikum sind in [Anlage 1](#) dargestellt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen für die Fachdidaktik sind in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung dargestellt.
- (4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (5) Lehrveranstaltungen, die für den Bereich Schlüsselqualifikationen angerechnet werden können, werden zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen der jeweiligen Fachbereiche ausgewiesen.
- (6) Module im Pflichtbereich in Erziehungswissenschaft werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen treffen die sprachlichen Regelungen für den Bereich der Fachdidaktik.
- (7) Das Studium im Professionalisierungsbereich beinhaltet ein erziehungswissenschaftliches, ein fachdidaktisches und ein Orientierungspraktikum jeweils im Umfang von 6 CP. Näheres regelt die „Praktikumordnung für den Professionalisierungsbereich der Bachelorprogramme an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen für das Berufsziel Lehramt richten sich nach der Maßgabe des [Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.
- (2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:
1. mündliche Prüfung,
  2. Hausarbeit,
  3. Klausur,

4. Seminarpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung,
5. Portfolio.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden - sofern sie nicht in der [Anlage 1](#) dieser Ordnung enthalten sind - vom Veranstalter festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(4) Prüfungen können auch als Gruppenprüfung erbracht werden.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen vor der jeweiligen Prüfung oder spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. Der genaue Termin ist den Studierenden bei Studienbeginn bekanntzugeben. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung verpflichtet zur Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Termin.

(7) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm bzw. ihr auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag gemäß Satz 1 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

(9) Für Praktika gilt abweichend von Absatz 8, dass die erste Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester stattfinden muss. Ist auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann vor der zweiten Wiederholungsprüfung das Praktikum noch einmal absolviert werden. Dies begründet keine neuen Wiederholungsmöglichkeiten.

(10) Das Modul EW L1 und das Orientierungspraktikum sind unbenotet.

## **§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des [Bremischen Hochschulgesetzes](#) in der jeweils gültigen Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der oder die Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## **§ 5 Zeugnis**

Die bestandenen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Mit dem in Kraft treten dieser Ordnung treten die Regelungen zum Professionalisierungsbereich der nachfolgend aufgeführten fachspezifischen Prüfungsordnungen außer Kraft:

- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,

- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ (Nebenfach) der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/ Kunstpädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft/ Sport und Bewegungskultur“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/ Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie - Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hispanistik/Spanisch - Sprachen, Literatur und Geschichte Spaniens und Iberoamerikas/Lenguas, literatura e historia de España e Iberoamérica“,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen,
- fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang“ Germanistik/ Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals in einem Hauptfach-Nebenfach Bachelorstudiengang ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlage 1:**

Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Modul	P/WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungsform	Semester
Orientierungspraktikum	P	Praktikum	MP	6	Praktikumbericht	Semesterferien zw. 1. u. 2. Semester
Schlüsselqualifikationen	WP	Zertifizierte Lehrveranstaltungen	lt. Veranstalter	9	lt. Veranstalter	
Prüfungsanforderungen für Erziehungswissenschaften:						
EW L1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	Vorlesung mit Tutorium / Studiengruppen	MP	3	Portfolio	1.
EW L2 Lehr-Lern-Theorie und allgemeine Didaktik	P	2a: Vorlesung mit Studiengruppen 2b: Vertiefungsseminar <sup>1</sup>	MP	6	Portfolio	4.
EW L2P Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	Praktikum	MP	6	Praktikumbericht	2. <sup>2</sup> 5.
Fachdidaktik						
Fachdidaktische Module im Umfang von 15 CP	P	gem. fachspezifischer Prüfungsordnung des Hauptfaches				

## Fußnoten

1 Auswahl aus mehreren Veranstaltungen

2 für Fremdsprachenstudierende